

Landgericht Frankfurt/Main

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 28 WEG; 767 ZPO

- 1. Wurde der Verwalter durch gerichtliches Urteil verpflichtet, einem Eigentümer "Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen des 1. bis 3. Quartals 2012 zu gewähren", ist er dieser Pflicht mit der Gewährung der Einsichtnahme nachgekommen.**
- 2. Hierbei ist dem Wohnungseigentümer lediglich eine Einsichtnahme in die bei der Verwaltung vorhandenen Unterlagen zu gewähren.**
- 3. Nicht dagegen waren von der Verwaltung bei ihr nicht vorhandene Unterlagen zu besorgen. Dieses Begehren wäre mit einem Anspruch auf Auskunft bzw. Rechnungslegung zu verfolgen, der von einem Anspruch auf Einsichtnahme klar zu unterscheiden ist.**

LG Frankfurt/Main, Urteil vom 29.06.2016; Az.: 2-13 S 48/14

Die 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2016 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 29.01.2014 (Az.: 330 C 100/13) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Tenor:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 23.11.2012 (Az.: 330 C 63/12) in der Fassung des Beschlusses des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 31.12.2012 (Az.: 330 C 63/12) wird für unzulässig erklärt.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz und des Berufungsverfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe:

I.

Von einer Darstellung des Tatbestands des Urteils wird nach §§ 540 Abs. 2 i. V. m. 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 29.01.2014 (Az.: 330 C 100/13) ist zulässig und begründet.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 23.11.2012 (Az.: 330 C 63/12) in der Fassung des Beschlusses des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 31.12.2012 (Az.: 330 C 63/12) ist auf die nach § 767 ZPO erhobene Vollstreckungsabwehrklage der Klägerin für unzulässig zu erklären.

Die Klägerin hat ihre Verpflichtung aus dem genannten Urteil erfüllt. Nach diesem war sie verpflichtet, dem Beklagten "Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen des 1. bis 3. Quartals 2012 zu gewähren." Dieser Pflicht ist sie mit der Gewährung der Einsichtnahme durch den Beklagten am 14.02.2013, 21.02.2013 und 28.02.2013 nachgekommen. Nach zutreffender Rechtsauffassung war dem Beklagten hierbei lediglich eine Einsichtnahme in die bei der Klägerin vorhandenen Unterlagen zu gewähren (vgl. nur OLG München, Beschluss vom 09.03.2007, Az.: 32 Wx 177/06, Rn. 11; OLG Hamm, Beschluss vom 09.02.1998, Az.: 15 W 124/98, Rn. 14; OLG Hamm, Beschluss vom 12.02.1998, Az.: 15 W 319/97, Rn. 31; Niefenführ et al./Niefenführ, WEG, 11. Auflage, § 28 WEG Rn. 152; Staudinger/Bub, BGB, Neubearbeitung 2005, § 28 WEG Rn. 616; Bärmann/Becker, WEG, 12. Auflage, § 28 WEG Rn. 160), nicht dagegen waren von der Klägerin bei ihr nicht vorhandene Unterlagen zu besorgen. Dieses Begehren wäre mit einem Anspruch auf Auskunft bzw. Rechnungslegung zu verfolgen, der von einem Anspruch auf Einsichtnahme klar zu unterscheiden ist (siehe etwa Niefenführ et al./Niefenführ, WEG, 11. Auflage, § 28 WEG Rn. 150 ff. bzw. Rn. 156 f.; Staudinger/Bub, BGB, Neubearbeitung 2005, § 28 WEG Rn. 581 ff. bzw. Rn. 607 ff.; Bärmann/Becker, WEG, 12. Auflage, § 28 WEG Rn. 157 ff. bzw. Rn. 161 ff.), wobei anzumerken ist, dass alle im Urteil des Amtsgerichts bezüglich einer Unterlagenbeschaffungspflicht angeführten Fundstellen alleine den Auskunfts- bzw. Rechnungslegungsanspruch betreffen. Die Annahme des Amtsgerichts, der Begriff der "Buchhaltungsunterlagen" sei so auszulegen, dass er sämtliche für die Buchhaltung relevanten Unterlagen gleich ob (bereits) vorhanden oder (noch) nicht - umfasse, liefe darauf hinaus, dem Auskunfts- bzw. Rechnungslegungsanspruch unter - zumindest weitgehender Beseitigung der vorgenannten Unterscheidung und der anders als für die Geltendmachung eines Individualanspruchs auf Einsichtnahme für die Geltendmachung eines Individualanspruchs auf Auskunft bzw. Rechnungslegung anzunehmenden Einschränkungen (vgl. nur Niefenführ et al./Niefenführ, WEG, 11. Auflage, § 28 WEG Rn. 157; Staudinger/Bub, BGB, Neubearbeitung 2005, § 28 WEG Rn. 586; Bärmann/Becker, WEG, 12. Auflage, § 28 WEG Rn. 162) - zumindest nahezu eine eigenständige Bedeutung zu nehmen und dessen Gegenstand - zumindest überwiegend - als Unterfall des Gegenstands einer Einsichtnahme zu behandeln.

Soweit der Beklagte behauptet, der Klägerin lägen für den vom Vollstreckungstitel betroffenen Zeitraum - von ihm vermisste - Einzelüberweisungen ausweisende Überweisungsprotokolle zu Sammelüberweisungen vor, welche diese ihm bewusst vorenthalte, ist dies von der Klägerin bestritten worden. Ein geeignetes Beweismittel für seine Behauptung hat der Beklagte nicht angeboten. Dass für andere Zeiträume - wie hier für das Jahr 2013 - Überweisungsprotokolle zu Sammelüberweisungen bei der Klägerin vorhanden sind, die Einzelüberweisungen aufführen, besagt nichts darüber, ob bzw. dass dies (auch) für den streitgegenständlichen Zeitraum der Fall ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10 Satz 1, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen nach § 543 Abs. 2 ZPO hierfür sind nicht gegeben. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.

Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern gleichfalls keine Entscheidung durch das Revisionsgericht.